

Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber: Rosa
Band: - (1998)
Heft: 17

Artikel: 1848-1998 : Frauen im Staat - mehr Pflichten als Rechte
Autor: Jeggli, Monica
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1848 – 1998: Frauen im Staat – Mehr Pflichten als Rechte

Rezension der Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik (Heft 8)

Das neueste Heft der zweimal jährlich erscheinenden Olympe ist, wie könnte es dieses Jahr anders sein, dem Thema Frauen im schweizerischen Bundesstaat gewidmet. Recht so! Wir wurden bis jetzt ja nicht gerade mit Publikationen zu diesem aktuellen Thema überschwemmt. Dabei ist es durchaus wichtig zu erfahren, wie es geschehen konnte, dass die Vorbilddemokratie Schweiz die Frauen so lange ausschloss und wie die Vorurteile, Strukturen und Mechanismen entstanden, die den Frauen noch immer den Zugang zur Macht erschweren.

Wie ein roter Faden zieht sich das Thema des impliziten Geschlechtervertrags im Gesellschaftsvertrag durch die Artikel des ersten Teils des Hefts "Frauen im Staat – Historische Rückblende und neuere Tendenzen".

Elisabeth Joris thematisiert die bipolare bürgerliche Geschlechterordnung, in der den Frauen bis 1971 lediglich eine durch den Mann vermittelte Beziehung zum Staat zugestanden wurde. Sie zeigt auf, dass die Staatsbürgerschaft, die mit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates 1848 allen Schweizer Männern – mit Ausnahme der jüdischen – politische Rechte brachte, eng mit der Wehrpflicht verbunden war und somit die Frauen grundsätzlich ausschloss. Für sie war die Rolle der demütig im Hintergrund ihre Pflichten erfüllenden Stauffacherin vorgesehen, die über Mann und Kinder in der Gesellschaft wirksam wurde. Auch die weiteren identitätsstiftenden Merkmale des schweizerischen Nationalstaates, wie zum Beispiel die Offenheit der Wirtschaft und der Mythos des "trutzigen" Hirtenvolkes, boten den Frauen wenig Identifikationsmöglichkeiten. In der Entwicklung von Staats- und Privatrecht zeigt sich diese dualistische

Geschlechterordnung sehr klar. Das Staatsrecht regelt die Beziehung zwischen Bürger und Staat und das Zivilrecht u.a. die Unterordnung der Frauen unter den Mann. Und genau hier zeigt sich meines Erachtens der im Gesellschaftsvertrag implizit mitgedachte Geschlechtervertrag: der Mann ordnet sich im Austausch für Schutz dem Staat unter (Gesellschaftsvertrag) und die Frau, da sie kein direktes Verhältnis zum Staat haben kann, dem Mann, damit auch sie geschützt ist (Geschlechtervertrag). Diese Geschlechtervertragsidee, auf die sich Joris implizit bezieht, wurde von Carole Pateman 1988 in ihrem Buch "The Sexual Contract" formuliert.

Brigitte Studer, Geschichtsprofessorin an der Uni Bern, thematisiert ebenfalls die dualistische Geschlechterordnung im Staat. Auch sie sieht das Problem bereits in der Definition der Staatsbürgerschaft. Sie geht die Thematik jedoch grundsätzlicher an als Joris, indem sie die Dichotomie zwischen der zusammen mit der bürgerlichen Gesellschaft entstehenden öffentlichen Sphäre und der privaten Sphäre der Familie thematisiert. Die Kriterien zur Ausübung der Staatsbürgerschaft (z.B. das Selbstbestimmungsrecht) konnten nur diejenigen erfüllen, die sich in der öffentlichen Sphäre bewegen konnten – die Männer. Die bürgerliche Gesellschaft wurde sowohl von den Aufklärern als auch von den Romantikern als Zweigeteilte konstruiert. Hier die private Sphäre mit der Familie, dort die formalisierte öffentliche Sphäre der Wirtschaft, des Rechts und des Staates. Studer bezieht sich explizit auf die Geschlechtervertragsidee von Pateman. Obwohl diese Konstruktion in der Praxis nie in Reinkultur verwirklicht wurde, da sich private und öffentliche Sphäre nicht klar trennen lassen, hatte sie dennoch in den Köpfen der Menschen eine grosse

Wirkungskraft. Dies zeigt sich im steinigen Weg des Frauenstimmrechts. Den Frauen das Stimmrecht zu geben, berührte grundlegend die Frage nach der Beziehung zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre.



Letzter männlicher Bundesrat

Etwas aus dem Rahmen fallen die Artikel von *Mascha Madörin* und *Carina Mostböck*. Madörin weist auf die Doppelmoral des schweizerischen Umgangs mit der Demokratie hin, die einerseits im Land selbst hochgehalten und idealisiert wird, aber andererseits nicht auf andere Länder angewendet wird. Gelder, von Diktatoren zum Beispiel, werden durch Schweizer Financiers verwaltet und vermehrt. Auch die offizielle Schweiz unterstützte die ausländischen Demokratiebewegungen wenn überhaupt dann nur mässig. Mostböck entlarvt die Vorbildsozialdemokratie Schweden ebenfalls als doppelbödig. Schon ab den 30er Jahren wurden die Frauen zwar vom Staat gefördert (sog. Staatsfeminismus), gleichzeitig wurde die Bevölkerung jedoch über den weiblichen Körper kontrolliert, indem über 60'000 Menschen, hauptsächlich Frauen, zwangssterilisiert und so an der Familien-

gründung gehindert wurden. So wollte der schwedische Staat sein "Volksheim", eine gleichberechtigte, solidarische Gesellschaft der Gesunden und "Normalen", bauen. Sowohl bei Madörins Polemik gegen den heuchlerischen Schweizer Staat und den die Demokratie instrumentalisierenden Finanzgnomen als auch bei Mostböcks Aufdeckung der eugenischen Vergangenheit Schwedens, fehlt mir der direkte Bezug zum Thema "Frau und Staat". Interessant hätte ich zum Beispiel im Fall Schweden die Frage gefunden, was denn dieser Widerspruch – Staatsfeminismus einerseits und willkürlicher Zugriff auf den weiblichen Körper andererseits – für die Position der Frauen im Staat bedeutet hat. Wurde zum Beispiel dadurch versucht, die damals weitverbreitete Angst vor der "weiblichen Triebhaftigkeit" und Irrationalität zu bannen, indem man die Frauen zwar schon früh am Staat teilhaben liess, jedoch daran arbeitete, durch "Züchtung" (denn was sonst ist die Kontrolle darüber wer fortpflanzungswürdig ist und wer nicht) "Triebhaftigkeit" und Unberechenbarkeit "auszumerzen"? Oder war der weibliche Körper lediglich der am leichtesten zugängliche Ort, um die Gesellschaft nach den damaligen neuen wissenschaftlichen Prinzipien "gesund" zu erhalten?

Der aktuell politische Teil des Hefts ist u.a. den Behörden im Staat und den ebenfalls politisch-aktuellen Verfassungsdebatten aus Frauensicht gewidmet. Darunter befindet sich ein sehr guter Artikel von *Susanne Schunter-Kleemann* über die Demokratiedefizite der EU (sie spricht sogar von einem Projekt zur "Demokratieabwehr"). Ein weiteres wichtiges Thema ist die diesjährige schweizerische Verfassungsrevision und deren Verhältnis zu einer solidarischen Gesellschaft.

Bereits im historischen Teil des Hefts nimmt *Silvia Staub-Bernasconi* dieses Thema auf und fragt rhetorisch danach, wie verfassungswürdig eigentlich menschliches Wohlergehen angesehen werde. Sie stellt fest, dass in der liberalen Verfassung der Schutz von Eigentumsrechten Priorität hat. Bekannterweise besitzen die Frauen nur ca. 10% des Vermögens, sie können daher von diesen Rechten verhältnismässig wenig profitieren. Die Grundrechte in der Verfassung wurden eingeführt, um die Bürger vor einer allfälligen Willkür des Staates zu schützen. Staub-Bernasconi postuliert im Zeitalter der Globalisierung einen Schutz

der Menschen vor der Wirtschaftsmacht durch den Staat in Form von Sozialrechten.

Ebenfalls über die Grenzen zwischen Staat und Wirtschaft schreibt *Gertrud Ochsner* in ihrem Artikel über die Veränderung der Geschlechterverhältnisse im Neoliberalismus. Sie weist auf die Ambivalenz des neoliberalen Projekts für Frauen hin. Wie die feministische Ökonomie will die neoliberalen Strömungen die traditionellen Grenzen der Ökonomie ausweiten. Doch während feministische Ökonominnen wie Mascha Madörin eine Ökonomie der verschiedenen Wirtschaftsweisen mit verschiedenen Logiken entwickeln wollen, arbeiten die Neoliberalen an einer Ausweitung der reinen, universellen Marktlogik auf alle Bereiche des Lebens. Dies führt zu einer Verschiebung von staatlichen Lasten in die private Sphäre, welche immer noch hauptsächlich von Frauen getragen wird. Die Verschiebung von moralischen Werten und Verpflichtungen ins Private, also meistens in die Familie, leistet außerdem der Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit weiteren Vorschub. Gerade diese Dichotomie und die Rollenteilung zwischen den Geschlechtern entlang dieser Linie wurden jedoch als Hauptursachen für die Ausgrenzung der Frauen aus der Staatsbürgerschaft identifiziert.

Zu dieser Grenze zwischen Staat und Privatheit äußert sich *Sabine Berghahn*, Politikwissenschaftlerin, indem sie den Vorwürfen von Links und Rechts begegnet. Feministinnen leisteten mit ihren Forderungen nach staatlichem Schutz für Frauen, zum Beispiel vor Gewalt im Nahbereich, dem autoritären Staat Vorschub. Auch sie bezieht sich auf den Geschlechtervertrag und argumentiert, dass mit der Auflösung des Geschlechtervertrages und der rechtlichen Enthierarchisierung der Geschlechterverhältnisse neue Schiedsinstanzen und Konfliktentscheidungsverfahren geschaffen werden mussten. Das waren notwendigerweise staatliche Instanzen wie Jugendämter, Gerichte und psychologische GutachterInnen. „So wurde die asymmetrische Abhängigkeit von Frauen und Kindern (vom Hausvater) zugunsten einer gewissen Abhängigkeit beider Streitparteien von bürokratischen Institutionen abgebaut.“ (S. 50)

Neben den Schwerpunkten und den Artikeln zu aktuellen politischen Debatten berichtet die Olympe über Tagungen wie zum Beispiel die Veranstaltungsreihe

“Deregulierung und Chancengleichheit”, die letztes Wintersemester an der ETH stattfand. Es werden aber auch jede Menge Bücher zum Thema besprochen, und zur Auflockerung finden sich einige witzige Zeichnungen von *Luisa Grünenfelder Bisig*, die einige traurige Realitäten und hoffnungsvolle Utopien schlicht auf den Punkt bringen.

Die Olympe 8 ist eine anspruchsvolle aber sehr lohnenswerte Lektüre. Die Artikel sind kurz, aber sehr dicht. Machmal vielleicht etwas zu dicht. Elisabeth Joris wollte etwas viel erklären auf fünf Seiten, was nicht zur Klarheit der Argumente beitrug. Sehr empfehlenswert ist ihr längerer Artikel zu diesem Thema in einer anderen aktuellen Publikation¹. Ebenfalls als ergänzende Lektüre zu empfehlen ist das dieses Jahr publizierte Werk ‘Männerbund & Bundesstaat. Über die politische Kultur der Schweiz’ herausgegeben von Lynn Blattman und Irène Meier.

Monica Jeggli

¹ Mündigkeit und Geschlecht: Die Liberalen und das “Recht der Weiber” in: Thomas Hildbrand, Albert Tanner (Hg.), Im Zeichen der Revolution, Der Weg zum Schweizerischen Bundesstaat 1798 - 1848, Zürich 1997.

Bildnachweis: Luisa Grünenfelder, Luisas Gedankenstriche, in: Olympe, 8, S. 95.

Die Olympe erscheint im Autorinnen Verlag Zürich München, ist in guten Buchhandlungen zu kaufen und kostet Fr. 19.-- pro Heft (ca. 140 Seiten).